HERZLICH WILLKOMMEN

WIR KONZENTRIEREN UNS AUF DAS AXTWERFEN, 100 % KARTENZAHLUNG LETZTE ÄNDERUNG 30.01.2025

WLAN



GETRÄNKE & SNACKS



DISCLAIMER



JUGENDSCHUTZ



LOB5★



ANREGUNGEN AN BONN@WOODCUTTER.DE

AGB'S



SOFTDRINKS

WoodCutter Eistee	€4,00
Coca Cola 330 ml	€3,50
Coca Cola Zero 330 ml	€3,50
Sprite 330 ml	€3,50
Fanta 330 ml	€3,50
Eistee Pfirsich 300 ml	€3,50
Eistee Zitrone 300 ml	€3,50
Apfel Schorle 330 ml	€3,50
Maracuja Schorle 330 ml	€3,50
Rhabarberschorle 330 ml	€3,50
Mezzo Mix 330 ml	€3,50
Red Bull 250 ml	€3,00
Schweppes Bitter Lemon 200 ml	€3,30
Schweppes Ginger Ale 200 ml ¹	€3,30
Schweppes Tonic Water \mid 200 ml 12	€3,30
Schweppes Wild Berry 200 ml 1	€3,30
Sünner Malz 330 ml	€3,50
Sünner Wasser Pink 330 ml	€3,50
Sünner Wasser Grün 330 ml	€3,50
Viva Con Agua Laut 330 ml	€2,50
Viva Con Agua Leise 330 ml	€2.50

SLICE YOUR THIRST

*100% KARTENZAHLUNG

FASSBIERE J



Bräugier Flucht aus Bayern Fassbier - Draft Beer 0,31 A.13	€3,90
Bräugier Pacific Twist Pale Ale Fassbier - Draft Beer 0,31	€4,20
Bräugier Poor but Hoppy IPA Fassbier - Draft Beer 0,31	€4,50
Mühlen Kölsch Fassbier - Draft Beer 0,21	€2,60

PITCHER

A.13	
Bräugier Flucht aus Bayern Fassbier - Pitcher 1,5l / 2,0l	€20,00/€27,00
Bräugier Pacific Twist Pale Ale Fassbier - Pitcher 1,51/2,01	€22,00/€28,00
Bräugier Poor but Hoppy IPA Fassbier - Pitcher 1,5l / 2,0l A,13	€24,00/€31,00
Mühlen Kölsch Fassbier - Pitcher 1,5I / 2,0I A,13	€20,00/€26,00

FLASCHENBIERE

Mühlen Kölsch Flaschenbier 0,33 ml	€3,70
Blanc 1664 Flaschenbier 0,33 ml	€4,30
ThirstCutter by WoodCutter Dosenbier 0,33 ml	€4,30
Astra Kietzmische Flaschenbier 0,33 ml	€4,30
Mühlen Freibier Flaschenbier 0,33 ml Alkoholfrei	€3,50
Erdinger Flaschenbier 0,33 ml Alkoholfrei	€3,50

SLICE YOUR



SHOTS - 2cl

L,11,13	
,,	

G,1,11,13	
Bailey's Original Cream Likör 17%	€3,50
Berliner Luft 18%	€3,50
Franzi Franzbrötchen	€4,00
Flimm Waldmeister 17%	€3,50
Havanna 3 Jahre 40%	€4,00
Jack Daniels 40% 13	€4,00
Jägermeister 35%	€3,50
Jägermeister 35% - 20 ml Flasche	€3,50
Kettenfett Lakritz 25%	€3,50
Molinari Sambuca Extra 40 %	€3,50
Ouzu 12 38 %	€3,50
Polar Limes Erdbeere 15 %	€3,50
Smirnoff Red Label No. 21 37,5 %	€4,00
Sünner Limoncello ¹³	€4,00
	ICM I

WEINE & CIDER

Somersby Mango Limette 330 ml ¹³	€4,50
Somersby Apple 330 ml	€4,50
Somersby Orange Spritz 330 ml	€4,50
Rose 200 ml °	€4,00
Rotwein 200 ml °	€4,00
Sekt 200 ml	€4,00
Weißwein 200 ml °	€4,00

SLICE YOUR THIRST

*100% KARTENZAHLUNG

LONGDRINKS

Gin Tonic 12,13

Jacky Cola 1,8,9,11,13

Jäger Energy 1,11,13,14

Rum Cola / Cuba Libre 1,8,9,11,13

Vodka Lemon^{12,13}

1,11,13,14

Vodka Red Bull

Vodka Sprite 13

COCKTAILS

Caipirinha

Mojito

Long Island Ice Tea

APERITIF

Aperol Spritz

Lillet Wildberry

SNACKS

A,E,F,G,N Pringles

Mini Brezeln

KAFFEE

Filterkaffee



€8,50

€8,50

€8,50

€8,50

€8,50

€8,50

€8,50

€8,50

€8,50

€8,50

€6,90

€6,90

€3,50

€2,20

€2,50

SLICE YOUR

THIRST

HNWEISE

ALLERGENE UND ZUSATZSTOFFE

- (1) mit Farbstoff (2) mit Konservierungsstoffen (3) mit Antioxidationsmitteln (4) mit Geschmacksverstärker (5) geschwefelt (6) geschwärzt (7) gewachst (8) mit Phosphat (9) mit Süßungsmitteln (10) enthält Phenylalaninquelle
- (11) enthält Koffein (12) enthält Chinin (13) enthält Alkohol (14) enthält Taurin (15) enthält Milcheiweiß

Allergeninformation nach LMIV 1169/2011:

- (A) Glutenhaltiges Getreide (B) Krebstiere (C) Ei (D) Fisch (E) Nüsse (F) Soja (G) Milch oder Laktose (H) Schalenfrüchte (L) Sellerie (M) Senf (N) Sesam (O) Schwefeloxide & Sulfite (P) Lupine (R) Weichtiere
- with artificial colors (2) with added preservatives (3) with antioxidants (4) with added flavors (5) sulfurized (6) blackened
 waxed (8) with phosphate (9) with sweetener (10) contains
- phennylalanine (11) contains coffeine (12) contains quinine (13) contains alcohol (14) contains taurine (15) contains milks protein
- (A) gluten-containing cereal (B) crustaceans (C) egg (D) fish (E) Nuts (F) soy (G) milk or lactose (H) peel fruits (L) celery (M) mustard (N) sesame (O) sulfur oxides & sulphites (P) lupine (R) molluscs

JUGENDSCHUTZ

AUSZUG AUS DEM JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2730; 2003 I S. 476), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2229) geändert worden ist und dessen letzte Änderung am 01. Mai 2021 in Kraft getreten ist.

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (AUSZUG)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

- 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
- 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den
- 4. Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
- 5. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund
- 6.einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe hetreut

4 GASTSTÄTTEN

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

5 TANZVERANSTALTUNGEN

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

6 SPIELHALLEN, GLÜCKSSPIELE

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

7 JUGENDGEFÄHRDENDE VERANSTALTUNGEN UND BETRIEBE

(3) Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

8 JUGENDGEFÄHRDENDE ORTE

6 JOGENDUEL ANTE WITE
Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,

2.der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

9 ALKOHOLISCHE GETRÄNKE

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken

oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,

2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur

geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

 ${\bf 1.}\ an\ einem\ f\"ur\ Kinder\ und\ Jugendliche\ unzugänglichen\ Ort\ aufgestellt\ ist\ oder$

 $2.\,in\,einem\,gewerblich\,genutzten\,Raum\,aufgestellt\,und\,durch\,technische\,Vorrichtungen\,oder\,durch\,st{\"{a}}ndige\,Aufsicht$

sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

 $\S~20~Nr.~1~des~Gaststättengesetzes~bleibt~unberührt.$

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur

mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

JUGENDSCHUTZ

10 RAUCHEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT, TABAKWAREN

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
- 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder Redaktionsstand: 24.05.2022
- 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abegegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

10A SCHUTZZIELE DES KINDER- UND JUGENDMEDIENSCHUTZES

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

- 1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
- 2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),
- 3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und
- 4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch

bleiben unberührt.

10B ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGENDE MEDIEN

- (1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialethische Wertebild beeinträchtigende Medien.
- (2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.
- (3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte KaufappelleinsbesonderedurchwerbendeVerweiseaufandereMedien.

11 FILMVERANSTALTUNGEN

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
- 1. Kindern unter sechs Jahren,
- 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
- 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
- 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und
- Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu
- nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden. (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der
- Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.
- (6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen
- vorgeführt werden, die
- 1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens
- $nach \$\,14\,Absatz\,6\,mit\, {\tt _Keine\ Jugendfreigabe^{\tt \#}}\,nach \$\,14\,Absatz\,2\,gekennzeichnet\,sind\,oder\,2.\,nicht\,nach\,den\,Vorschriften\,dieses\,Gesetzes\,gekennzeichnet\,sind.$

12 BILDTRÄGER MIT FILMEN ODER SPIELEN

(5) Zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(1) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen

hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1 200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

- ${\bf 1.\,N\"{a}heres\,\ddot{u}ber\,Inhalt,\,Gr\"{o}\&e,\,Form,\,Farbe\,und\,Anbringung\,der\,Zeichen\,anordnen\,und}$
- 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem

(2) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

 $(3) \ einem Kindoder einer jugendlichen Personnicht angeboten, \"{u}ber lass en odersonst zug{\"{a}}nglich gemacht werden,$